

167
181

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 105.

V e r o r d n u n g,

die Vertheilung der Parochial- Kriegs- und Einquartierungs-lasten betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Die Grundjäge, nach welchen die Parochiallasten, ingleichen die Einquartierungs- und Kriegslasten in den einzelnen Gemeinden aufgebracht und vertheilt werden, sind eines Theils nicht überall gleichmäßig, anderen Theils mangelt es an vielen Orten an einer festen Norm dafür, und Wie haben daher zu Abschneidung der hieraus hervorgegangenen vielfachen Streitigkeiten und anderen Nachtheile für nothwendig erachtet, über Ausbringung und Vertheilung der Parochial- Kriegs- und Einquartierungs-lasten ein besondres Gesetz zu erlassen, und nachdem solches bei dem konstituierenden Landtage zur Verathung gekommen ist, so verordnen Wir im Einverständnisse und mit Zustimmung desselben Folgendes:

I. Von den Parochiallasten.

§. 1.

Die Gemeinden (Kirchengemeinden) haben die für die Unterhaltung ihrer Kirchen und Schulen erforderlichen Mittel zu beschaffen, dessen letztere nicht durch die, für Kirchen- und Schulzwecke in der Gemeinde vorhandenen Kassen, Stiftungen und Fonds gedeckt werden können, ohne daß das Stammkapital vermindert wird, oder der einmalige Stiftungszweck verloren geht.

Ausgegeben den 27. Februar 1850.

20